



Geschäftsordnung der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale)



in der Fassung des gemäß § 16 der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) gefassten Beschlusses der Vollversammlung vom 25.06.2020

I. Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

§ 1

Die Zusammensetzung der Vollversammlung richtet sich nach §§ 4 bis 8 der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Aufgaben der Vollversammlung ergeben sich aus § 106 HwO und des § 9 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Vorbereitung der Vollversammlung

§ 3

Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor. Zur Vorbereitung gehört u. a.

- die Vorberatung von Anträgen,
- die Aufstellung der Tagesordnung,
- die zeitliche sowie örtliche Festsetzung der Vollversammlung.

Das Einladungsprozedere regelt die Satzung im § 11 Abs. 2 der Satzung.

III. Glieder der Vollversammlung

§ 4

Für die Bildung von Ausschüssen der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. der Satzung. Soweit nichts anderes festgelegt ist, findet diese Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.



IV. Durchführung der Sitzung

§ 5

Der Präsident sorgt dafür, dass die Pressevertreter in den Sitzungen Ihren Aufgaben ungestört nachgehen können.

§ 6

Die Teilnahme der Vollversammlungsmitglieder an der Sitzung wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste festgestellt.

§ 7

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Dem Präsidenten steht hinsichtlich des Rahmens der Sitzung das Hausrecht zu.

§ 8

Der Präsident ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Er hat jede Einmischung der Zuhörer zu untersagen, insbesondere Zeichen des Beifalls oder Missbilligung seitens der Zuhörer zu unterbinden. Er kann Zuwiderhandelnde feststellen und entfernen lassen und nötigenfalls die Räumung des Zuhörerraumes anordnen. Bis zur Räumung des Zuhörerraumes kann der Präsident einstweilen unterbrechen.

Der Präsident kann eine Sitzung vorübergehend aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. Die Sitzung ist dann bis auf weiteres unterbrochen.

V. Redeordnung

§ 9

Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, wenn es ihm nicht vom Präsidenten erteilt wurde. Die Wortmeldung erfolgt beim Präsidenten. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann von dieser Regel im Einvernehmen mit den vorgemerkten Rednern abweichen. Die Redner sprechen in der Regel vom Platz aus oder von einem Rednerpult. Der Präsident kann Letzteres anordnen.

§ 10

Der Präsident kann gestatten, dass schriftliche Ausführungen eines verhinderten Mitgliedes zu einem Beratungsgegenstand verlesen werden.

§ 11

Zur Geschäftsordnung kann der Präsident jederzeit das Wort auch außerhalb der Reihe der Anmeldungen, jedoch nur für maximal 5 Minuten erteilen. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den Beratungsgegenstand bzw. die Tagesordnung beziehen.

§ 12

Der Präsident kann sich jederzeit an der Beratung beteiligen. Er ist an die Reihenfolge der Redner nicht gebunden.

§ 13

Die Rededauer von Referenten ist nicht eingeschränkt. Die Rededauer von Diskussionsrednern soll eine Viertelstunde nicht überschreiten. Die Vollversammlung kann diese Zeit durch Beschluss verlängern oder verkürzen. Wird die Rededauer überschritten, so kann der Präsident nach vorangegangener Verwarnung das Wort entziehen. Ist dies geschehen, so darf der Redner über den gleichen Gegenstand in der gleichen Sitzung nicht wieder das Wort ergreifen.

§ 14

Kein Sitzungsteilnehmer darf einen Redner stören. Zwischenrufe sind gestattet, sofern sie nicht in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder diesen in seinem Vortrag stören.

§ 15

Der Präsident soll einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. Er kann ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

§ 16

Der Präsident kann Mitglieder rügen, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder wenn sie persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen die demokratischen Gepflogenheiten verstoßen. Die Betroffenen sind im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Präsident dem Mitglied, wenn es in derselben Sitzung zum 3. Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.



§ 17

Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Dieses hat auf Anordnung des Präsidenten den Saal zu verlassen. Leistet das Vollversammlungsmitglied der Aufforderung des Präsidenten nicht Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.

§ 18

Das Vollversammlungsmitglied kann binnen 3 Tagen gegen die Rüge, einen Ordnungsruf oder den Ausschluss der Sitzung schriftlich beim Präsidenten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Er kann die vom Präsidenten getroffenen Maßnahmen, billigen, mildern oder aufheben.